

Risikofaktoren
Invesdor INV AG
Wandelschuldverschreibung

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein tokenbasiertes Kryptowertpapier in Form einer Wandelschuldverschreibung (nachfolgend: „**Schuldverschreibung**“ oder „**Kryptowertpapier**“) mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) der Invesdor INV AG, Berlin („**Emittentin**“). Die Schuldverschreibung ist ein Kryptowertpapier im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) mit dem wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Risiken für den*die Anleger*innen verbunden sind. Die Schuldverschreibungen werden als Kryptowertpapiere in Einzeleintragung begeben und in einem Kryptowertpapierregister eingetragen. Im Folgenden werden zwei Kategorien von Risiken dargestellt. Zum einen solche, die sich auf das Kryptowertpapier beziehen. Zum anderen solche, die sich auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit beziehen. Die Risikodarstellung ist dabei als nicht abschließend zu verstehen, sondern es handelt sich lediglich um die aus Sicht der Emittentin wesentlichsten Risiken. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener der nachfolgenden Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Aussichten der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Pflichten aus der Schuldverschreibung (insbesondere die Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen) zu erfüllen. Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin kommen. Für den/die Anleger*in besteht das Risiko des Totalverlustes seiner Investition.

1. Wertpapierbezogene Risiken

1.1 Nachrangrisiko

Sämtliche Ansprüche der Anleger aus der Schuldverschreibung, einschließlich der Rückzahlungs- und Verzinsungsansprüche („**Nachrangforderungen**“), unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des*der Anlegers*in treten im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin im Rang hinter die Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Anleger*innen treten damit, in Abhängigkeit der Ausgestaltung auch hinsichtlich der Ansprüche aus Gesellschafterdarlehen im Rang zurück. Das heißt, der*die Anleger*in wird mit seinen*ihren Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung dieser Forderungen berücksichtigt. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen an den*die Anleger*in ist damit im Insolvenzfall abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den*die Anleger*in den Teil- bzw. Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge. Der*Die Anleger*in trägt daher ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Der*Die Anleger*in wird dabei jedoch, soweit es nicht zur Wandlung in Aktien kommt, nicht selbst Aktionär*in der Emittentin und erwirbt trotz der eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion der Nachrangforderungen keine Aktionärsrechte.

1.2 Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

Die Nachrangforderungen der Anleger*innen können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung anderer Gläubiger*innen der Emittentin verbleibt, beglichen werden.

Die Durchsetzung eines Anspruchs der Anleger*in auf Zahlungen ist damit von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig. Für den*die Anleger*in besteht das Risiko, dass er*sie im Falle des Vorliegens eines solchen Zahlungsvorbehaltes keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegen eines durchsetzbaren Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Dies gilt auch für den Fall, dass die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen bei Fälligkeit für sich genommen zwar keinen Insolvenzgrund herbeiführen würde, aber die Zahlung an sämtliche nachrangigen Gläubiger*innen einen Insolvenzgrund herbeiführen würde.

Die vereinbarte vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann damit zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des*der Anleger*in aus der Schuldverschreibung und damit zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Dadurch tragen die Anleger*innen ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das eines regulären Fremdkapitalgebers (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Soweit es nicht zur Wandlung in Aktien kommt, ist der/die Anleger*in aber im Vergleich zu Eigenkapitalgebern schlechter gestellt, weil diese regelmäßig über Informations- und Entscheidungsbefugnisse verfügen, aufgrund derer sie einen vollständigen Verbrauch des zur Verfügung gestellten Kapitals möglicherweise verhindern können. Die Emittentin könnte aber das von dem/der Anleger*in investierte Kapital vollständig aufbrauchen, solange noch die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigende Vermögenswerte vorhanden sind und auch keine Zahlungsunfähigkeit droht oder eingetreten ist, ohne dass die Emittentin Insolvenzantrag stellen oder den/die Anleger*in auch nur von dem Verbrauch des Geldes in Kenntnis setzen müsste; der/die Anleger*in würde in diesem Fall sein/ihr Geld nicht zurückerhalten.

1.3 Keine Einflussnahme- und Mitwirkungsrechte

Die Schuldverschreibung selbst begründet ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegen die Emittentin und gewährt, soweit es nicht zur Wandlung in Aktien kommt, keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte an bzw. in der Hauptversammlung der Emittentin. Es können in der Hauptversammlung der Emittentin Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, die sich nachteilig auf die einzelnen Anleger*innen auswirken können. Die Anleger*innen haben keine Möglichkeit auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dies gilt auch für die Verwendung des durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen eingeworbenen Kapitals. Aus der Schuldverschreibung ergeben sich keine Ansprüche, auf irgendeine Art und Weise auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen. Insbesondere haben Anleger nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten der Emittentin zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Für die Anleger*innen kann dies bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

1.4 Kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger während der vereinbarten Laufzeit der Schuldverschreibung und damit die Rückzahlung des investierten Kapitals vor Ablauf der Mindestlaufzeit ist nicht vorgesehen. Für Anleger mit kurzfristigem Kapitalbedarf bedeutet dies, dass sie zum gewünschten Zeitpunkt grundsätzlich nicht über das eingesetzte Kapital verfügen können.

1.5 Verschlechterung der Konditionen durch Änderungen qua Mehrheitsbeschluss

Nach den Emissionsbedingungen können diese auch während der Laufzeit der Schuldverschreibung geändert werden, wenn die nach den Emissionsbedingungen erforderlichen Zustimmungen durch entsprechende Mehrheitsbeschlüsse der Anleger vorliegen. Der einzelne Anleger trägt insoweit das Risiko, dass sich gegen seinen Willen aufgrund des Mehrheitsbeschlusses der Anleger Änderungen der Emissionsbedingungen ergeben, die möglicherweise sich zu seinem Nachteil auswirken (z.B. geringere Verzinsung, verlängerte Laufzeit oder veränderte Wandlungsbedingungen).

1.6 Langfristige Bindung und eingeschränkte Handelbarkeit

Die Schuldverschreibung ist mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Die Übertragung der Schuldverschreibung ist technisch dahingehend eingeschränkt, dass eine Übertragung nur an bei der Emittentin bzw. registerführenden Stelle registrierte Digitale Schließfächer möglich ist. Die Kryptowertpapiere sind derzeit weder an einer Börse handelbar, noch besteht ein liquider Sekundärmarkt. Selbst im Falle einer Einbeziehung der Kryptowertpapiere in den Handel auf einer oder mehreren Handelsplattformen für Kryptowertpapiere ist ungewiss, ob sich tatsächlich ein Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt. Das Risiko, dass der Anleger keinen Käufer für die Schuldverschreibung findet oder nur zu einem aus seiner Sicht zu geringen Preis verkaufen kann, trägt allein der*die Anleger*in. Die Schuldverschreibung kann sich auch als vollkommen illiquide herausstellen. Eine Veräußerung der Schuldverschreibung durch den*die Anleger*in ist damit unter Umständen nur eingeschränkt möglich. Es besteht das Risiko, dass eine Veräußerung der Schuldverschreibung nicht oder nur mit finanziellen Einbußen möglich ist. Für Anleger*innen mit kurzfristigem Kapitalbedarf bedeutet dies, dass sie zum gewünschten Zeitpunkt grundsätzlich nicht über das eingesetzte Kapital verfügen können, zumal ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger*innen während der Laufzeit nicht besteht.

1.7 Emittentenrisiko

Die Anleger*innen der Schuldverschreibung tragen vollständig die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d.h. das Risiko, dass die Emittentin vorübergehend oder endgültig nicht zur termingerechten Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern*innen und/oder Dritten in der Lage ist.

1.8 Risiken aus Verpflichtung zur Wandlung

Die Emissionsbedingungen verpflichten die Anleger*innen der Schuldverschreibung bei Eintritt definierter Szenarien zur Wandlung der Schuldverschreibungen in Aktien der Emittentin. So müssen Anleger*innen die Wandlung vornehmen sobald, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, die Aktien der Emittentin zum Handel an einer Wertpapierbörse oder einem anderen multilateralen Handelssystem eingeführt werden („Pflichtwandlung IPO“) oder sobald bei der Emittentin eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit Ausgabe neuer Aktien durchgeführt, bei der der Emittentin ein Bruttoemissionserlös in Höhe von mindestens EUR 3.000.000,00 zugeflossen ist („Pflichtwandlung Finanzierungsrunde II“). Sobald die Schuldverschreibungen in Aktien gewandelt sind, tragen die Anleger*innen als Aktionär das volle Risiko eines Eigenkapitalgebers. Für die Anleger*innen besteht das Totalverlustrisiko. Eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals oder die anschließend Zahlung weiterer Zinsen findet nach der Wandlung der Schuldverschreibungen in Aktien nicht statt.

1.9 Einschränkung der Aktionärsrechte durch Aktionärsvereinbarung

Anleger*innen werden mit Wandlung ihrer Schuldverschreibungen in Aktien Parteien der Aktionärsvereinbarung mit bestimmten bestehenden Aktionären der Emittentin („Bestandaktionäre“). Die Aktionärsvereinbarung schränkt bestimmte Rechte aus den Aktien ein, indem sie den Aktionären Verpflichtungen zur Unterstützung der Vorbereitung eines möglichen zukünftigen Börsenganges der

Emittentin auferlegt und sie bei Vorliegen bestimmter Bedingungen zu einem Verkauf ihrer Aktien verpflichtet. Der einzelne Anleger trägt insoweit das Risiko, dass er/sie sich gegen seinen/ihren Willen aufgrund des Mehrheitsbeschlusses der Bestandsaktionäre einem Verkauf der Aktien oder einem Börsengang der Emittentin unterwerfen muss.

1.10 Keine Einlagensicherung und keine staatliche Aufsicht

Die Schuldverschreibungen sind keine Einlagen und unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Einlagensicherung. Die Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen unterliegt keiner staatlichen oder freiwilligen Aufsicht.

1.11 Technologie- bzw. Blockchain-Risiken

Die Schuldverschreibungen werden als Kryptowertpapiere in Einzeleintragung begeben und in ein von der registerführenden Stelle geführtes Kryptowertpapierregister eingetragen. Die Schuldverschreibungen entstehen, indem die registerführende Stelle die jeweils gezeichneten Kryptowertpapiere in das Register einträgt und auf die jeweilige Wallet („Digitale Schließfächer“) der Anleger*innen überträgt. Eine Wallet ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys (Öffentliche Schlüssel) und Private Keys (Private Schlüssel) zu verwalten und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, digitale Vermögenswerte zu senden und zu empfangen und ihre Transaktionen und Salden zu überwachen. Insbesondere dient eine Wallet als eine Art „elektronische Geldbörse“ für private kryptografische Schlüssel und ermöglicht Anlegern*innen über Token und Kryptowertpapiere zu verfügen. Die Blockchain-Technologie sowie alle damit in Verbindung stehenden technologischen Komponenten und regulierten Dienstleistungen (Kryptoverwahrung, Kryptowertpapierregisterführung) befinden sich nach wie vor in einem frühen technischen Entwicklungsstadium. Für die Anleger besteht das Risiko, dass diese Technologie technischen Schwierigkeiten ausgesetzt ist oder ihre Funktionsfähigkeit durch äußere Einflüsse beeinträchtigt wird. Durch einen teilweisen oder vollständigen Zusammenbruch der für die Kryptowertpapiere relevanten Stellar Blockchain könnte dem/der Anleger*in der Zugang zu seinen Kryptowertpapieren vorübergehend und endgültig unmöglich werden. Es besteht das Risiko von Attacken gegen das Netzwerk oder die verwendete Stellar Blockchain. Dabei sind unterschiedliche Arten von Angriffen denkbar. Diese Angriffe können das Netzwerk bzw. die Blockchain unbenutzbar machen, so dass es Anlegern nicht möglich wäre, die Kryptowertpapiere zu transferieren. Sollte das Netzwerk bzw. die Blockchain gänzlich unbrauchbar werden, besteht das Risiko, dass Anleger auf ihre Digitalen Schließfächer gar keinen Zugriff mehr haben. Im schlimmsten Fall kann dies zum unwiederbringlichen Verlust der Kryptowertpapiere führen.

1.12 Aufbewahrung der Kryptowertpapiere

Die Emittentin bietet den Anlegern*innen über die Kapilendo Custodian AG – einen zugelassenen Kryptoverwahrer – eine technische Lösung zur Sicherung von privaten Schlüssel, die dazu dienen Kryptowertpapiere zu halten, zu speichern und darüber zu verfügen. Es besteht das Risiko, dass diese Lösung fehlerbehaftet und/oder für mögliche Hackerangriffe besonders anfällig ist. Dadurch können die Anleger möglicherweise vorübergehend oder dauerhaft keinen Zugriff auf ihre Kryptowertpapiere haben, was im schlimmsten Fall zum unwiederbringlichen Verlust der Kryptowertpapiere führen kann. Die Verwaltung im Sinne der laufenden Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus den Kryptowertpapieren übernimmt weder die Kapilendo Custodian AG noch die Emittentin.

2. Risiken auf Ebene der Emittentin

2.1 Geschäftsrisiko der Emittentin

Der wirtschaftliche Erfolg der Investition für den/die Anleger*in kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden, sondern hängt davon ab, ob es der Emittentin gelingt, ihre Geschäftstätigkeit erfolgreich umzusetzen. Es besteht das Risiko, dass der Emittentin in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen und Rückzahlung des Anlagebetrags zu erfüllen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit der Emittentin noch der Erfolg der von der Emittentin verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere

- davon, ob die von der Emittentin ausgeübte Geschäftstätigkeit wirtschaftlich erfolgreich betrieben werden können;
- von Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kund*innen und Vertragspartnern der Emittentin;
- von rechtlichen und/oder steuerlichen Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Verschiedene weitere Faktoren wie insbesondere Veränderung der Konjunkturlage, verbunden mit veränderter Anfrage nach Dienstleistungen der Emittentin seitens der Kunden*innen der Emittentin, Veränderung der Wettbewerbsbedingungen, Planungsfehler, Umweltrisiken, die Abhängigkeit von Schlüsselpersonen sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben. Dies kann zur Folge haben, dass die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können. Im schlimmsten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

2.2 Platzierungsrisiko

Im Rahmen der Platzierung der Schuldverschreibungen kann die Emittentin weniger Kapital als geplant einwerben. Dies kann dazu führen, dass es der Emittentin aufgrund fehlender Mittel nicht gelingt ihre Geschäftstätigkeit erfolgreich umzusetzen. Dies würde zu geringeren Einnahmen bei der Emittentin aus ihrer Geschäftstätigkeit führen und sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Dies kann zur Folge haben, dass die Ansprüche aus der Schuldverschreibung nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können. Im schlimmsten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

2.3 Personal- und Managementrisiken

Bei der Emittentin besteht das Risiko von Managementfehlern. Auch Managementfehler bei wesentlichen Vertragspartnern*innen der Emittentin sind nicht auszuschließen. Es kann in technischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht zu Fehleinschätzungen kommen. Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Aktionärsstruktur in Zukunft ändert und dritte Personen einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin gewinnen können.

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, hinreichend qualifizierte Mitarbeiter zur Umsetzung der Geschäftsstrategie, in notwendiger Zahl zu halten bzw. einzustellen.

Durch den Verlust von Mitarbeitern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Können die Schlüsselpersonen nicht dauerhaft durch qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die

wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zinszahlungen an die Anleger*innen und die Rückzahlung des Anlagebetrags reduzieren oder diese könnten ausfallen. Im schlimmsten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

2.4 Frühe Unternehmensphase

Bei der Emittentin handelt es sich um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase. Die Finanzierung eines solchen jungen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht das Risiko der Insolvenz der Emittentin. Der Unternehmenserfolg hängt von verschiedenen Faktoren, wie z.B. der Finanzierung, dem Team, Fachkräften und Berater*innen, dem Marktumfeld, technologischen Entwicklungen, Schutzrechten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerber*innen und weiteren Faktoren ab. Für Anleger*innen, die in ein Frühphasenunternehmen investieren, erhöht sich dadurch das Risiko, dass sie ihr investiertes Kapital verlieren.

2.5 Neue Wettbewerber*innen

In den Geschäftsfeldern, in denen die Emittentin aktiv ist, könnte es zu einem Markteintritt von Konkurrent*innen und somit zu einem verstärkten Wettbewerb kommen. Dieser Wettbewerb könnte sich, wenn kapitalstärkere Wettbewerber*innen in den Markt eintreten, deutlich intensivieren. Dies könnte den Preisdruck erhöhen, die Nachfrage nach Dienstleistungen der Emittentin senken oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die geschäftliche Entwicklung der Emittentin haben. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wettbewerber*innen Produkte oder Dienstleistungen entwickeln und anbieten, die denen der Emittentin überlegen sind und / oder auf eine größere Marktakzeptanz stoßen. Generell ist nicht sichergestellt, dass sich die Emittentin in dem gegenwärtigen und künftig zunehmenden Wettbewerb erfolgreich behaupten wird. Der Eintritt eines jeden dieser vorgenannten Umstände könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen. Für die Anleger*innen kann dies bedeuten, dass Gewinn- und/oder Exit-Beteiligungen ganz oder teilweise ausfallen. Im schlimmsten Fall kann dies auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

2.6 Negative Berichterstattung

Es besteht das Risiko, dass über die Emittentin in der Presse negativ berichtet wird (z.B. im Falle des Ausfalls von Schwarmfinanzierungsprojekten auf der Plattform von Invesdor). Dies kann zu erheblichen Umsatzrückgängen und Verlusten bei der Emittentin führen, weil die Dienstleistungen der Emittentin in der Folge der negativen Berichterstattung nur noch unzureichend nachgefragt werden. Im schlimmsten Fall kann dies auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

2.7 Gesetzesverstöße, behördliche Maßnahmen

Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Auflagen können zu Maßnahmen von Behörden (Bußgelder, Schließung von Betrieben etc.) führen. Dies würde zu geringeren Einnahmen bei der Emittentin aus ihrer Geschäftstätigkeit führen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Für die Anleger kann dies bedeuten, dass Zins- und Tilgungszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.

2.8 Risiken aufgrund von Gesetzesänderungen

Es besteht das Risiko, dass sich gesetzliche Anforderungen an die Bereitstellung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen zum Nachteil der Emittentin verändern und die Erbringung

dieser Dienstleistungen insgesamt durch erhöhte Auflagen erschweren (z.B. könnte es durch die restriktiveren Anforderungen der ECSP-Lizenz an die Anlegerqualifizierung zur erschwerten Platzierung von Investitionsprojekten kommen). Dies kann bei der Emittentin zu höheren Kosten führen und sich damit nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Für die Anleger kann dies bedeuten, dass Zins- und Tilgungszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.

Hinweise des Plattformbetreibers

a. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar.

b. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Anleger*innen keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des*der jeweiligen Anleger*in. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem*der Anleger*in eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

c. Informationsgehalt der Angebotsunterlagen

Diese Risikohinweise erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Anleger*innen sollten die Möglichkeit nutzen, dem Emittenten Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie die Schuldverschreibung erwerben wollen. Da jede*r Anleger*in mit dem Erwerb persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen der Emittentin unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.